

ma. H. May 1784.

H. F. 210

CIRCULARE.

Sogleich die maßgebende höchste Verordnung bestehet, daß nebst den Prozessionen, die am Frohnleichnamsfeste, und an den Bitttagen abgehalten, dann in allgemeinen Nothfällen von dem Herrn Ordinario angeordnet werden, nur zwei jährliche Prozessionen aus jeder Pfarre, und zwar nur an gebothenen Feyertagen geführet werden dürfen, so ist doch diese höchste Verordnung noch hie und dort dadurch vereitelt worden, daß man glaubt, ein Haufe, eine Schaar bestehender Personen, die nach einem gewissen Ort hinziehen, geschähe es selbst mit Vortragung eines Kreuzes oder einer Fahne, und unter Begleitung eines besonderen Vorbethers, sey, wenn nur der Seelsorger, oder sonst ein anführender Geistlicher nicht dabei ist, keine wirkliche Prozession, und daher unter der erwähnten höchsten Verordnung nicht begriffen.

Um nun dieser Vereitlung des Gesetzes die gehörigen Schranken zu setzen, haben Seine k. k. Majestät durch höchste Entschließung vom 27. März dieß Jahrs verordnet: daß alle Wallfahrtszüge, und Prozessionen, die ohne Begleitung des ordentlichen Seelsorgers gehalten

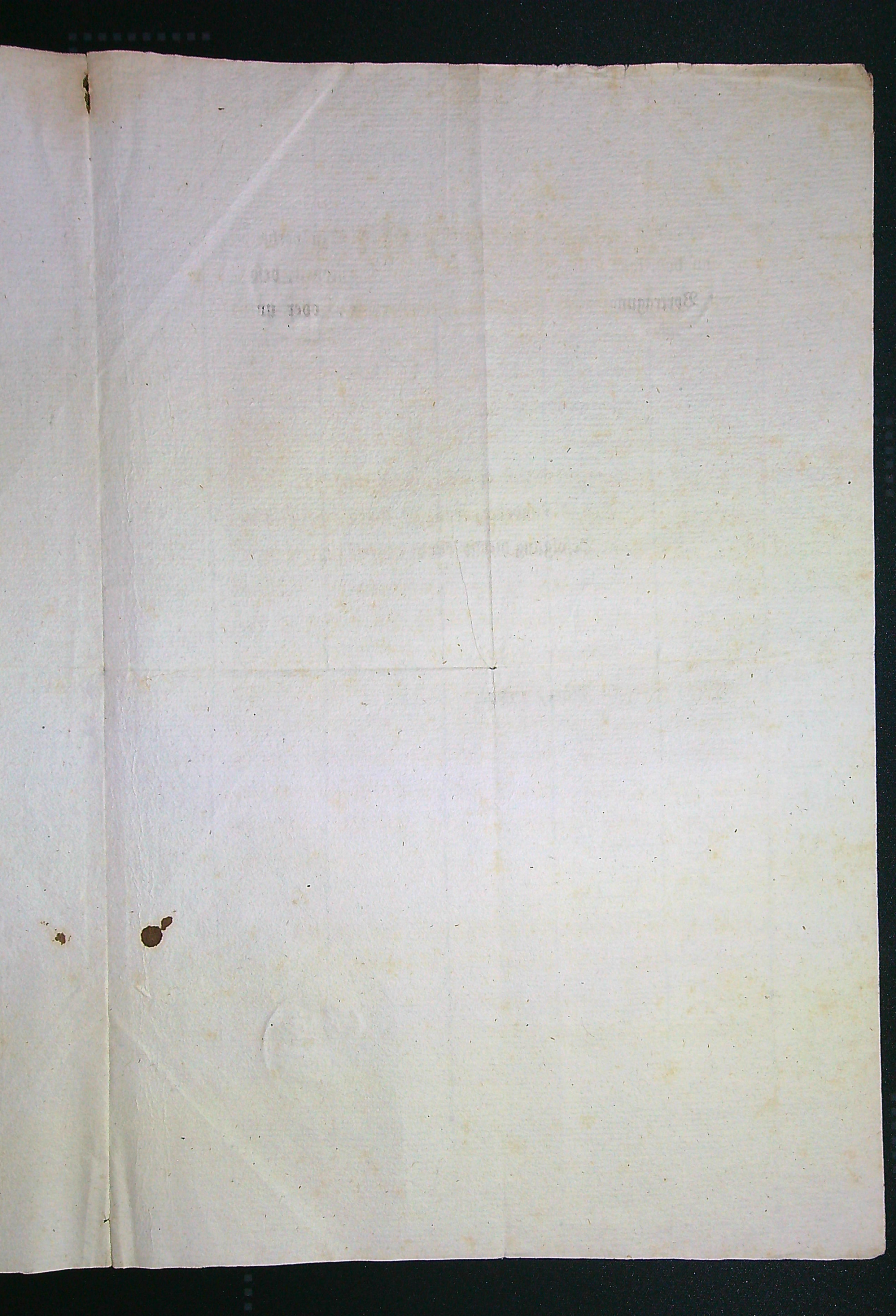
ten

ten werden, von nun an überhaupt und ausdrücklich zu verbieten
seyn, und daß, falls derlei Wallfahrtszüge, und Prozessionen, beson-
ders mit Vortragung eines Kreuzes oder einer Fahne, oder unter
Anführung eines Vorbethers dennoch vorgenommen würden, diese
Wallfahrer und Vorbether, vorzüglich aber die Urheber derlei unbe-
fugten Wallfahrtszüge und Prozessionen mit einer von Regierung nach

Umständen zu bestimmenden Strafe angesehen werden sollen.

Welches von der n. ö. Landesregierung zu jedermanns Wissen-
schaft, und gehorsamste Befolgung hiemit kund gemacht wird.

Wien, den 21^{ten} März, 1784.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is centered and appears to be a single paragraph.